

**Zusammenarbeit im Rahmen der Ganztagschule
Kooperationsvereinbarung über ergänzende Angebote gemäß § 13 HmbSG mit
außerschulischen Trägern der Jugendhilfe für das
Schuljahr _____ / _____**

Schule

Träger der Jugendhilfe

Name der Schule

Name des Trägers

Adresse

Adresse

Telefon/FAX

Telefon/FAX

E-Mail

E-Mail

Ansprechpartner/in (Schulleitung)

Ansprechpartner/in (Trägerleitung)

Kontaktlehrer/in

Durchführende Person

Telefon / E-Mail Kontaktlehrer/in

Telefon / E-Mail Durchführende Person

1. Gegenstand der Kooperation

1.1 Für diese Vereinbarung gilt die abgeschlossene Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit im Rahmen der Ganztagschule vom 10.01.2011.

1.2 Die Kooperationspartner arbeiten vertrauensvoll zusammen. In Konfliktfällen, die sich aus der Zusammenarbeit sowie der Auslegung dieser Vereinbarung ergeben, versuchen die Kooperationspartner eine einvernehmliche Lösung zu finden.

1.3 Angebot: _____

1.4 Wochentag/e: _____ Uhrzeit/en: _____

1.5 Beginn / Ende _____ Stundenzahl: _____

1.6 Zielgruppe: _____ Teilnehmer/innenzahl: _____

1.7 Ort/Räume: _____

1.8 Ausstattung: _____

1.9 Verbrauchsmaterial: _____

1.10 Sonstiges: _____

Der Träger der Jugendhilfe verpflichtet sich zur Durchführung des o.g. Angebotes.

2. Finanzen

Für die Angebotsleistung bezahlt die Schule nach Rechnungsstellung einen Gesamtpreis in Höhe

von € _____

Der Betrag wird nach Projektabschluss / bei Teilrechnungen mindestens zweimonatlich fällig (Nichtzutreffendes bitte streichen) und wird auf folgendes Trägerkonto unter Nennung des Maßnahme-Titels überwiesen:

Kontoinhaber: _____ Bank: _____

Bankleitzahl: _____ Konto: _____

3. Vertretung

Die Kooperationspartner regeln die Vertretung wie folgt:

4. Fachgespräche

Die Kooperationspartner führen mindestens einmal pro Halbjahr ein die vereinbarten Angebote betreffendes Fachgespräch durch. Dabei geht es um die inhaltliche Bewertung der Kooperation und die zukünftige Zusammenarbeit auf der Grundlage einer aktualisierten Bedarfsermittlung. Die Jugendhilfeträger sollen in qualitative Schulentwicklungsprozesse einbezogen werden, um ihre Kompetenzen und Erfahrungen zu nutzen.

5. Weitere Verabredungen

Folgende weitere Verabredungen werden getroffen:

6. Kündigung

Die Vereinbarung kann von den Kooperationspartnern unter Wahrung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden, wenn von einem der Kooperationspartner die vereinbarte Leistung nicht mehr gewährleistet werden kann. Der Vertrag kann fristlos gekündigt werden, wenn das Festhalten an der Vereinbarung für einen Beteiligten unzumutbar geworden ist, insbesondere bei wiederholtem groben Verstoß gegen die Vereinbarung.

7. Laufzeit

Die Vereinbarung tritt am Tage ihres Abschlusses in Kraft. Sie endet am Ende des Schuljahres, hierbei sind allerdings die Ziffern 4.1 und 6 zu berücksichtigen. Die Vereinbarung verlängert sich automatisch um ein Schuljahr, wenn nichts anderes von einem der Kooperationspartner erklärt wird.

8. Scientology-Ausschluss

- (1) Der Kooperationspartner verpflichtet sich, von den Beschäftigten eine Erklärung einzuholen, wonach diese versichern, dass sie weder
 - Kurse und/oder Seminare nach der „Technologie von L. Ron Hubbard“ besuchen oder
 - bei der Erbringung der Leistungen nach diesem Vertrag die „Technologie von L. Ron Hubbard“ anwenden bzw. verbreiten.
- (2) Weiterhin versichert der Träger, dass seine Geschäftsleitung die „Technologie von L. Ron Hubbard“ ablehnt.
- (3) Soweit entgegen der nach Abs.1 vorgelegten/eingeholten Erklärung gegenteilige Erkenntnisse bekannt werden, verpflichtet sich der Kooperationspartner, den Beschäftigten nicht mehr einzusetzen.
- (4) Bei einem Verstoß gegen Absatz 1 und/oder Absatz 2 ist die Schule berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Kooperationsvereinbarung unwirksam sein (gilt nicht für den Punkt 8.), bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Inhalt und den Besonderheiten des Vertrages am nächsten kommt. Gleiches gilt bei Änderungen von Rechtsvorschriften, die nach Abschluss des Vertrages mit derselben Folge in Kraft treten (Änderung zwingenden Rechts).

Hamburg, den

für die Schule

für den Träger der Jugendhilfe